

## Vorbemerkung:

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse für die (Binnen)fischerei verliehen. Das Recht, diese Materie durch Gesetzgebung abschließend zu regeln liegt bei den Ländern (GG, Art. 70 - 75).

- Fischereirecht ist also reine Ländersache -



Demgegenüber gibt das GG dem Bund z. B. auf den Gebieten Jagdwesen, Wasserrecht und Naturschutz das Recht der Rahmengesetzgebung. Der Bund kann diese Gebiete durch Bundesrecht jedoch nicht abschließend regeln, sondern grundsätzlich nur den Rahmen bestimmen, innerhalb dessen die einzelnen Länder die für den Bürger unmittelbar geltenden Vorschriften erlassen können.

**Für bestimmte Rechtsbereiche, z. B. Jagdwesen, Wasserrecht und Naturschutz, bestimmt der Bund lediglich den Rahmen, der von den Ländern durch Landesrecht ausgefüllt wird. Der Rechtsbereich Binnenfischerei wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich durch Landesrecht geregelt!**

## Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

vom 15. August 1908 (BayRS 793-1-E),  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840), berichtigt am  
27. November 2008 (GVBl. 2009 S. 6), geändert durch Gesetz vom  
25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434)



Zum besseren Auffinden der einzelnen Vorschriften fügen wir hier eine nichtamtliche Inhaltsübersicht ein: Seite

Teil 1	Allgemeines	Art. 1 - 2	7 - 10
Teil 2	Fischereiberechtigung	Art. 3 - 11	10 - 12
Teil 3	Ausübung der Fischereirechte	Art. 12 - 52	12 - 21
	Kapitel 1 Räumliche Einschränkung	Art. 12 - 15	12 - 13
	Kapitel 2 Koppelfischerei	Art. 16 - 21	14
	Kapitel 3 Pachtverträge, Erlaubnisscheine	Art. 22 - 27	14 - 17
	Kapitel 4 Öffentliche Fischereigenossenschaften	Art. 28 - 45	
	Kapitel 5 Fischereischein und Fischerprüfung	Art. 46 - 50	17 - 21
	Kapitel 6 Kennzeichnungspflicht und Betreten der Ufer	Art. 51 - 52	21
Teil 4	Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei	Art. 53 - 59	22 - 26
Teil 5	Fischereiaufseher	Art. 60 - 61	26 - 28
Teil 6	Zuständigkeit und Verfahren	Art. 62 - 65	28
Teil 7	Bußgeldvorschriften	Art. 66	29 - 30
Teil 8	Schlussbestimmungen	Art. 67 - 69	

## Teil 1 Allgemeines

### Art. 1 Inhalt des Fischereirechts

(1) <sup>1</sup>Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. <sup>2</sup>Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere.

1. Das Fischereirecht bezieht sich auf folgende Tiere: **Fische, Neunaugen, (Zehnfüßige) Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die einzelnen Tierarten einheimisch sind oder gebietsfremd.
2. Der gesetzliche Oberbegriff "Fische" umfasst alle Tiere, die dem Fischereirecht unterliegen, also alle Fische, Neunaugen, Krebse, Fluss-, Teich- und Perlmuscheln, d. h. immer, wenn sich das Fischereirecht auf Fisch(e) bezieht, sind grundsätzlich alle dem Fischereirecht unterliegenden Tiere gemeint, also neben den Fischarten auch alle Neunaugen-, Krebs-, Fluss-, Teich- und Perlmuschelarten, die zoologisch nicht zu den Fischen gehören.
3. Das Fischereirecht gibt einer natürlichen (z. B. Privatperson) oder juristischen Person (z. B. einem Fischereiver-ein) die umfassende Fischereiberechtigung, Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Unter Fischereirecht sind alle Rechte und Pflichten zusammengefasst, die der in vollem Umfang Fischereiberechtigte an einem Gewässer hat. Dieser in vollem Umfang Fischereiberechtigte kann der Fischereirechtssinhaber oder der Fischwasserpächter sein.
4. Nicht zum Kreis der (in vollem Umfang) Fischereiberechtigten zählen Personen, die vom Fischereiberechtigten lediglich eine Erlaubnis zum Fischfang haben (Inhaber von Fischerei-Erlaubnisscheinen). Solche Personen haben nur die beschränkten, auf dem Erlaubnisschein genau beschriebenen Rechte zum Fang und zur Aneignung von Fischen und zum Beispiel grundsätzlich kein Recht zur Fischhege (vgl. Art. 26 BayFiG). Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen deshalb z. B. keinen Fischbesatz tätigen, da dies eine Hegemaßnahme darstellt.
5. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische. Entsprechend dem Oberbegriff "Fische" umfasst der Begriff "Fischlaich" auch die Eier von Neunaugen und Krebsen und der Begriff "sonstige Entwicklungsformen der Fische" z. B. auch die Larven von Neunaugen (Querder) und von Muscheln (Glochidien).
6. Der Begriff Fischnährtiere umfasst das tierische Plankton und die Bodentiere. Zu den Fischnährtieren gehören zum Beispiel Wasserflöhe, Hüpferlinge, Wasserschnecken, Schlammröhrenwürmer, Insektenlarven, Bachfloh-krebse. Nicht alle Tiere, die von Fischen gefressen werden, zählen zu den Fischnährtieren im Sinne des Art. 1 BayFiG. Das Fischereirecht erstreckt sich z. B. nicht auf die zum Nahrungsspektrum bestimmter Fische gehörenden Amphibien und deren Entwicklungsstadien oder Enten- und Gänseküken (die auch zur Beute von Raubfischen gehören).

**Hinweise zu den Begriffen Fischereiberechtigter bzw. Fischereiausübungsberechtigter im BayFiG:**

Der Fischereiberechtigte bzw. der Fischereiausübungsberechtigte ist im BayFiG nicht definiert. Je nach sachlichem Zusammenhang ist mit dem „Fischereiberechtigten“ gemeint

- der Gewässereigentümer (Inhaber des Eigentümerfischereirechts) bzw. der Inhaber eines selbständigen Fischereirechts oder
- der zur Fischereiausübung Berechtigte (vor allem der Fischereipächter)

Der Erlaubnisscheininhaber fällt in aller Regel nicht unter den Begriff des Fischereiberechtigten. Das ergibt sich auch unter anderem aus Art. 26 BayFiG, wonach Erlaubnisscheine nicht „zur Ausübung der Fischerei“, sondern „zur Ausübung des Fischfangs“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BayFiG (also nicht automatisch zur Hege und Aneignung gemäß Art. 1 Abs. 1 BayFiG) ausgestellt werden können. Der Erlaubnisschein gibt also keine Befugnis zur vollinhaltlichen Fischereiausübung.

§ 19 Abs. 1 Satz 3 der AVBayFiG baut ebenso auf dieser Definition auf. Demnach wird die Erlaubnis zur Elektrofischerei dem Fischereiberechtigten, dem Fischereipächter oder dem sonst zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang Befugten (Fischereiausübungsberechtigten) erteilt.

Eine Spezialvorschrift stellt hingegen Art. 52 BayFiG dar:

Nach Art. 52 BayFiG ist der Inhaber des Uferbenützungrechts der „zur Ausübung der Fischerei Berechtigte sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal“. Befugnisinhaber kann also sein, wer zur Fischereiausübung berechtigt oder bestellt ist. Nach Sinn und Zweck des Art. 52 Abs. 1 BayFiG muss das Fischereiausübungsrecht nicht umfassend sein; es genügt vor allem auch ein auf den Fischfang beschränktes Recht wie z. B. das Recht zur Ausübung des Fischfanges im Sinne von Art. 26 BayFiG (Ausübung des Fischfangs mit Erlaubnisschein). Dafür spricht, dass sogar der unselbständig handelnde Helfer das Uferbenützungrecht hat.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2. <sup>3</sup>Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. <sup>4</sup>Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.

1. Mit dem Fischereirecht ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Hege verbunden.
2. Die Hegepflicht entfällt in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2, d. h. in künstlich, zum Zweck der Fischzucht, angelegten Gewässern (z. B. Forellen- und Karpfenteichen).
3. Das umfassende Hegeziel will natürliche, zur Gewässerökologie passende Lebensgemeinschaften. Der Fischbestand muss der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepasst sein. Das heißt bestimmende Faktoren für die Fischhege sind die natürlichen Gewässerhältnisse und der nachhaltig mögliche Naturertrag des Fischwassers. Wünsche von Fischern, die diesen Zielen nicht entsprechen sind nicht rechtskonform, z. B. Besatz außerhalb der Ertragsfähigkeit oder Bewirtschaftungsformen, die natürlich vorkommende Fischarten im Bestand gefährden.

4. Das Hegeziel „Pfleger und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften“ fordert im Rahmen der Ausübung des Fischereirechts auch einen möglichst guten Zustand der Tier- und Pflanzengemeinschaften am und im Gewässer zu erhalten / zu erreichen. Jede Fischereiausübung darf die Natur nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigen. Jeder Fischer trägt höchste Verantwortung für Schutz und Förderung von Natur und Umwelt und muss die Fischerei mit größtmöglicher Umsicht ausüben!
5. Das Fischereigesetz erlaubt grundsätzlich nur erforderlichen Besatz, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestandes. Das bezieht sich auf den natürlichen, einheimischen Fischbestand. Besatz entspricht nur dem Hegeziel, wenn die besetzte Fischart sich im Gewässer nicht ausreichend reproduziert und die Besatzfische gesund und aus ökologisch möglichst nahestehenden Beständen sind. Das heißt, das Fischereirecht fordert einen Fischbesatz nach einem zentralen Grundsatz der Ökologie, bei Bestandsstützung oder Wiederansiedelung nur auf möglichst benachbarte Bestände oder Nachzuchten von Tieren (oder Pflanzen) zurückzugreifen.

(3) <sup>1</sup>Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. <sup>2</sup>Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. <sup>3</sup>Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

1. Die gesamte Fischereipraxis (Fischereiausübung, Gewässerbewirtschaftung) muss nach dieser Vorschrift ausdrücklich dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechen. Auf den Punkt gebracht heißt das, dass nachwachsende, erneuerbare lebende Naturgüter nur in dem Maße genutzt werden dürfen, wie die Tier- und Pflanzenbestände natürlich nachwachsen. Dabei müssen die genutzten Bestände für die Zukunft bewahrt werden und auf Dauer gesichert bleiben.
2. Gemäß Satz 2 hat die Fischerei ökologische, ökonomische und soziale Verantwortung. Keiner dieser drei Aspekte darf einem anderen untergeordnet werden. So können zum Beispiel die ökologischen Anforderungen des Fischereirechts nicht aus wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Interessen hinten angestellt werden. Grundlegende ökologische Anforderung des Fischereirechts ist die Erhaltung der natürlichen Fischpopulationen im Einklang mit der natürlichen Ertragsfähigkeit der Fischwasser. Wird zum Beispiel gegen diese Anforderungen Fischbesatz eingebracht, um aus einem Gewässer finanzielle Mehrerträge zu erwirtschaften oder um mehr Fischern den gewünschten Fang zu bieten, so ist das keinesfalls vom Fischereirecht gedeckt.
3. Gemäß Satz 3 gehört zur nachhaltigen Fischereiausübung die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis. Dazu gehört die Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, die Verwendung von Geräten nach dem Stand der Technik und die Berücksichtigung von fischereiwissenschaftlichen Erkenntnissen sowie von Erfahrungen aus der Fischereipraxis. Jeder Fischer muss dafür sorgen, auf dem Laufenden zu bleiben und sich zum Beispiel über Zeitschriften oder Internet der Fischereiorganisationen (z. B. [www.lfvbayern.de](http://www.lfvbayern.de)) und der Fischereiverwaltung (z. B. [www.lfl.bayern.de/fischerei](http://www.lfl.bayern.de/fischerei)) die nötigen aktuellen Informationen beschaffen.

(4) <sup>1</sup>Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern. <sup>2</sup>Keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei kann an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 und naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

1. Dieser Absatz stellt klar, dass die Fischerei nicht nur im Interesse des einzelnen Fischereiberechtigten liegen kann. Auftrag und Verantwortung der Fischerei insgesamt im Rahmen des Leitbilds der Nachhaltigkeit und der Verpflichtungen nach den Zielen der Hege gehen weit über Individualinteressen hinaus. Es ist im öffentlichen Interesse, dass die Fischerei den angewandten Natur- und Artenschutz an den Fischwassern garantiert und überall eine nachhaltige und dem Hegeziel entsprechende Fischerei praktiziert wird.

## Art. 2 Geschlossene Gewässer

Geschlossene Gewässer im Sinn des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten, ablassbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. die lediglich zum Zweck der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie ausschließlich diesem Zweck dienen,
3. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer wie insbesondere Baggerseen, soweit es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt.

1. Die geschlossenen Gewässer gemäß Nrn. 1 und 2 kann man als teichwirtschaftliche Anlagen zusammenfassen. In Fischteichen, Fischbehältern (und sonstigen geschlossenen Privatgewässern, z. B. in Gartenteichen) sind die Fische nicht herrenlos wie in Flüssen und Seen, sondern stehen im Eigentum des Besitzers oder Pächters/Bewirtschafters. Im Fischereirecht bedarf es der Abgrenzung solcher Gewässer als geschlossen, da viele Vorschriften, die in Fließgewässern und Seen gelten hier entbehrlich sind (in Teichanlagen gilt z. B. keine Hegepflicht, keine Fischereischeinplicht für die Anpachtung und den Fischfang ohne Handangel, keine Pflicht zur Kennzeichnung ausgelegter Netze oder Reusen).
2. Die geschlossenen Gewässer gemäß Nr. 3 sind im Regelfall Baggerseen. Merke: Altwässer können nie geschlossene Gewässer sein! Auch in den geschlossenen Gewässern nach Nr. 3 gelten einige Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmungen des Fischereirechts (z. B. keine Pflicht zur Kennzeichnung ausliegender Netze oder Reusen). Im Gegensatz zu den Teichanlagen sind solche geschlossenen Gewässer von der Hegepflicht nicht ausgenommen.

## Teil 2 Fischereiberechtigung

### Art. 3 Fischereirecht des Gewässereigentümers

<sup>1</sup>Soweit nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist der Eigentümer des Gewässers fischereiberechtigt. <sup>2</sup>Bestehende Fischereirechte des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

1. Der Eigentümer eines (oberirdischen) Gewässers ist fischereiberechtigt. Umgekehrt heißt das auch: an jedem oberirdischen Gewässer besteht ein Fischereirecht. Oft ist der Fischereiberechtigte aber nicht auch der Fischereiausübungsberechtigte. Ist zum Beispiel ein Fischereirecht verpachtet, dann steht das Fischereiausübungsrecht dem Fischwasserpächter zu. Oder, ein Fischereirecht gehört zum Gebiet einer Fischereigenossenschaft, dann ist diese an Stelle des Fischereiberechtigten zur Ausübung der Fischerei im vollen Umfang befugt.

### Art. 4 Abzweigungen fließender Gewässer

(1) <sup>1</sup>In den natürlichen oder künstlich hergestellten Abzweigungen fließender Gewässer – Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw. – steht das Fischereirecht den im Hauptwasser Berechtigten in der durch die Lage und durch das Längeverhältnis der Hauptwasserstrecke bestimmten räumlichen Ausdehnung zu. <sup>2</sup>Diese Vorschrift findet auf geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 keine Anwendung.

(2) In zur selbstständigen fischereilichen Bewirtschaftung geeigneten Kanälen, die aus mehreren Flussläufen gespeist werden oder verschiedene Flussgebiete miteinander verbinden, ist der Eigentümer des Kanals fischereiberechtigt.

(3) Besondere Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

1. Artikel 4 regelt die Frage, wem in bestimmten Nebengewässern fließender Gewässer das Fischereirecht zusteht. Grundsätzlich zielt die Regelung darauf ab, dass im Fall einer Abspaltung vom Hauptgewässer (Bach, Fluss) der Fischereirechtsinhaber auch im abgespalteten Nebengewässer fischereiberechtigt sein soll.

...

## Art. 7 Überflutungen

(1) <sup>1</sup>Tritt ein Gewässer über seine Ufer aus, so ist der dort Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstück zu fischen. <sup>2</sup>Einen durch die Ausübung der Fischerei angerichteten Schaden hat der Fischereiberechtigte zu ersetzen.

1. Art. 7 regelt die sogenannte Fischnacheile. Das entscheidende ist die Befugnis des Fischereiberechtigten, Fische zu fangen, die sich in Folge einer Überflutung auf Grundstücken außerhalb seines Fischwassers befinden. Hat ein Fischereiausübender nur einen Fischerei-Erlaubnisschein, dann ist er zur Fischnacheile nur berechtigt, wenn ihn der im vollen Umfang Fischereiberechtigte dazu besonders ermächtigt.

(2) Vorkehrungen, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern, dürfen nicht angebracht werden.

1. Das gilt für jedermann, also auch für den Grundbesitzer und den Fischereiberechtigten!

(3) <sup>1</sup>Bleiben nach dem Rücktritt des Wassers auf den Grundstücken in Gräben und anderen Vertiefungen, die nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so ist der Fischereiberechtigte berechtigt, sie sich längstens innerhalb einer Woche anzueignen; für den hierbei dem Grundbesitzer verursachten Schaden hat der Fischereiberechtigte Entschädigung zu leisten. <sup>2</sup>Nach dem Ablauf der Frist darf der Grundeigentümer die Fische sich aneignen.

1. Das Hochwasser ist zurückgegangen und außerhalb bleiben Wasser und Fische zurück. Innerhalb einer Woche darf nur der Fischereiberechtigte sich die zurückgebliebenen Fische aneignen, nach Ablauf einer Woche nur der Grundeigentümer. Im Zusammenhang mit der in Art. 1 BayFiG definierten Hegepflicht ist die Fischnacheile nicht nur als Recht zu sehen, sondern auch als Pflicht, als Fischereiberechtigter alles zu tun, um Fischverluste zu vermeiden und die Fische baldmöglichst nach Rückgang des Hochwassers wieder zurück in das Hauptgewässer zu bringen.

## Art. 8 Selbstständige Fischereirechte

(1) Für bestehende und neu zu bestellende Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen (selbstständige Fischereirechte), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

(2) Die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden auf die selbstständigen Fischereirechte entsprechende Anwendung.

(3) Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.

1. Selbstständige Fischereirechte sind im Gegensatz zum Eigentümerfischereirecht vom Gewässereigentum losgelöste Fischereirechte, d. h. es handelt sich hier um ein Nutzungsrecht an einer Sache, die einem anderen gehört (Eigentümerfischereirecht: Gewässereigentum und Fischereirecht in einer Hand; selbstständiges Fischereirecht: Gewässereigentum und Fischereirecht nicht in einer Hand).

**Art. 9**  
**Beschränkte Fischereirechte**

(1) <sup>1</sup>Die Beschränkung des Fischereirechts auf das Hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel oder ständiger Vorrichtungen – Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw. – ist unzulässig. <sup>2</sup>Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden beschränkten Fischereirechte dieser Art bleiben aufrecht.

(2) ...

1. Beschränkte Fischereirechte (die es nur bei selbstständigen Fischereirechten geben kann), gewähren nur ein vom Inhalt her reduziertes Fischereirecht, z. B. den Fischfang nur mit bestimmten Fanggeräten oder die Begrenzung des Fangs auf bestimmte Fischarten. Solche inhaltlichen Beschränkungen des Fischereirechts sind ausnahmslos unzulässig, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende beschränkte Fischereirechte bleiben aber bestehen.

...

**Teil 3**  
**Ausübung der Fischereirechte**  
**Kapitel 1**  
**Räumliche Einschränkung**

**Art. 12**  
**Selbstständiger Fischereibetrieb**

(1) Zur Ausübung des Fischereirechts ist nur derjenige befugt, dessen Recht sich auf einen räumlichen Umfang des Gewässers erstreckt, der eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei ermöglicht (selbstständiger Fischereibetrieb).

(2) <sup>1</sup>In fließenden Gewässern wird hierfür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge erfordert. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.

(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbstständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet.

(4) ...

1. Artikel 12 legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Fischereirecht eigenständig ausgeübt werden kann und damit einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet. Oberster Maßstab für einen selbstständigen Fischereibetrieb ist ein räumlicher Umfang, der eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Fischerei gewährleistet.
2. In Fließgewässern wird eine zusammenhängende, das ganze Gewässer umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge gefordert. Abweichungen von dieser Regel sind in beide Richtungen möglich oder sogar erforderlich. Darüber entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde auf der Grundlage des fischereilichen Gutachtens der Fachberatung für Fischerei.
3. Eine Teilung selbstständiger Fischereibetriebe, z. B. durch Verkauf eines Teilstücks, ist nur möglich, wenn die verbleibenden Teile jeder für sich noch einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet.

**Art. 13**  
**Gemeinschaftlicher Fischereibetrieb**

(1) <sup>1</sup>Fischereirechte, die die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 nicht erfüllen, sollen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Dieser soll sich nach Möglichkeit auf die Fischereirechte an sämtlichen im Gebiet einer Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbstständige Fischereibetriebe bilden, erstrecken. <sup>3</sup>Sofern es zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeinden einbezogen werden.

(2) In einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb, an dem mehr als zwei Personen beteiligt sind, darf die Fischerei nur ausgeübt werden durch:

1. von den Beteiligten benannte Fischer,
2. Pächter oder
3. eine Fischereigenossenschaft.

(3) <sup>1</sup>Die Beteiligten beschließen mit absoluter Mehrheit, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist. <sup>2</sup>Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Erträge werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfang der Fischereirechte verteilt. <sup>4</sup>Im Fall des Abs. 2 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftssatzung geregelt. <sup>5</sup>Vereinbarungen nach diesem Absatz wirken auch für und gegen die Sondernachfolger der Beteiligten.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Regelung nach Abs. 3 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Landesfischereiverband) übertragen. <sup>2</sup>Dieser darf 10 % des Reinertrags, der im Übrigen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 3 verteilt wird, einbehalten. <sup>3</sup>Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 62 Abs. 1 bleibt unberührt.

1. Hier ist geregelt, wie in dem Fall zu verfahren ist, wenn zusammenhängende Fischwasser die Kriterien für eine eigenständige Fischereiausübung nicht erfüllen. Zum Vergleich: Im Jagdrecht ist dieser Fall gesetzlich als Reviersystem mit genügend großen Ausübungsflächen geregelt. Das Fischereirecht macht diese notwendigen Zusammenlegungen zu kleiner Fischereirechte zur Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde. Die einzelnen Fischereiberechtigten bleiben dabei Inhaber ihres dinglichen Fischereirechts. Ob oder wer der einzelnen Fischereiberechtigten dabei auch die Befugnis zur persönlichen Fischereiausübung behält, das beschließt der Kreis der Fischereiberechtigten auf der Grundlage des Absatzes 3.
2. Die Absätze 2 bis 4 regeln, wie die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb mit mehr als zwei Fischereiberechtigten ausgeübt werden kann. Dabei wird unterstellt, dass eine nachhaltige und dem Hegeziel entsprechende Ausübung der Fischerei nur dann gewährleistet ist, wenn diese auf wenige Personen konzentriert ist.  
Absatz 2 gibt dafür mehrere Modelle vor:
  1. durch von den Beteiligten benannte Fischer,
  2. durch Pächter,
  3. durch eine Fischereigenossenschaft.

## **Art. 15 Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer**

(1) Die Bestimmungen der Art. 12 bis 14 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2.

(2) An einem neu zu schaffenden geschlossenen Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 3 von geringer Größe, das als Ausgleichs-, Ersatz- oder Artenschutzmaßnahme ausschließlich Zwecken des Naturschutzes zu dienen bestimmt wird, kann die Ausübung des Fischereirechts beschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet handelt.

1. Die Bestimmungen der Art. 12 bis 14 (Räumliche Einschränkung) gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Nrn. 1 und 2, also nicht für abgesperrte Teichanlagen. Für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Nr. 3, also vor allem die geschlossenen Baggerseen, gelten dagegen diese Vorschriften.



## Kapitel 2 Koppelfischerei

### Art. 16 Begriff

(1) Koppelfischerei liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder wenn an derselben Gewässerstrecke mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht.

(2) ...

### Art. 17 Keine Begründung neuer Rechte

Koppelfischereirechte oder Anteilsrechte an solchen können nicht mehr neu begründet werden.

1. In den Artikeln 16 bis 21 ist eine besondere Form der Ausübung der Fischereirechte behandelt, die Koppelfischerei. Koppelfischerei liegt vor, wenn an ein und derselben Gewässerstrecke mehrere Personen ein (dingliches) Fischereirecht besitzen oder an ein und derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen.

Ziel der Rechtsvorschriften zur Koppelfischerei ist es, in diesen Fällen eine gemeinsame, dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende fischereiliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

...

## Kapitel 3 Pachtverträge, Erlaubnisscheine

### Art. 22 Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Fischereipachtverträge sind für mindestens zehn Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächtern abzuschließen. <sup>2</sup>Die Verpachtung von Koppelfischereirechten oder von Anteilsrechten an solchen darf keinesfalls an eine Anzahl von Pächtern erfolgen, die die Zahl der Verpächter übersteigt. <sup>3</sup>Bei Verpachtung an eine juristische Person sind höchstens drei aus dem Pachtvertrag bestimmbare Personen zur Ausübung der Fischerei ohne Erlaubnisschein befugt.

1. Fischereipachtverträge sind in der Regel für mindestens 10 Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächtern abzuschließen (Sonderregelungen siehe Absatz 6).

2. Bestehen Koppelfischereirechte oder Anteilsrechte an solchen: Pächterzahl maximal gleich der Zahl der Verpächter!

3. Satz 3 regelt, dass bei Verpachtung an eine juristische Person, z. B. an einen Fischereiverein, vertraglich bis zu drei Personen bestimmt werden können, die im Pachtgewässer die Fischerei, ersichtlich aus dem Pachtvertrag, ohne Erlaubnisschein ausüben dürfen.

Merke: Pachtet ein Fischereiverein ein Gewässer, dann ist rechtlich die Vorstandschaft „der Pächter“ und damit der in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigte. Die einzelnen Mitglieder des Fischereivereins sind keine Pächter und deshalb z. B. weder zur Hege berechtigt noch verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Pächter darf nur sein, wer einen gültigen Fischereischein besitzt. <sup>2</sup>Pachtet eine juristische Person, so muss mindestens ein verfassungsmäßig berufener Vertreter Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. <sup>3</sup>Diese Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2.

1. Pachtet eine natürliche Person, so muss diese einen gültigen Fischereischein besitzen, pachtet eine juristische Person (z. B. ein Fischereiverein), muss mindestens ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (also mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied) einen gültigen Fischereischein besitzen. Satz 3 stellt die Anpacht von Teichanlagen von diesen Bestimmungen frei. Die Anpacht von Fischteichen (geschlossene Gewässer zur Fischhaltung oder Fischzucht) ist also ohne Fischereischein möglich.

(3) Wird während der Pachtzeit die Erteilung des Fischereischeins zurückgenommen oder widerrufen, so kann, wenn nicht Mitpächter die Verbindlichkeit des auszuschließenden Mitglieds übernehmen, der Verpächter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Pachtverhältnis kündigen.

1. Für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei ist (außer bei Teichanlagen) ein gültiger Fischereischein erforderlich. Fällt die Pachtfähigkeit durch Verlust des Fischereischeins weg, hat der Verpächter die Möglichkeit, das Pachtverhältnis zu kündigen falls nicht die Mitpächter die Pflichten des nicht mehr pachtfähigen Mitglieds übernehmen.

(4) Die Verpachtung ist nur nach dem ganzen Inhalt des Fischereirechts zulässig.

(5) Die Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebiets in Abteilungen zum Zweck der Verpachtung ist unzulässig.

1. Absatz 4 bestimmt, dass die Verpachtung nur nach dem ganzen Inhalt des Fischereirechts zulässig ist. Der Pächter darf also nicht auf die Verwendung nur eines Teils der zulässigen Fanggeräte oder nur auf den Fang bestimmter Fischarten beschränkt werden.
2. Nach Absatz 5 darf ein Fischwasser oder Fischereigebiet zur Verpachtung nicht in Abteilungen aufgeteilt werden. Das soll eine räumliche Zersplitterung der Fischereiausübung verhindern.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Änderung oder Verlängerung eines Fischereipachtvertrags; sie finden entsprechend Anwendung auf andere Rechtsgeschäfte zur Überlassung des Fischereiausübungsrechts. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1, 4 und 5 gestatten, wenn hieraus Nachteile für das verpachtete Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind.

1. Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1, 4 und 5 kann die Kreisverwaltungsbehörde gestatten, wenn dadurch die Einhaltung des Hegeziels und eine Fischerei nach dem Leitbild der Nachhaltigkeit im Pachtgewässer und den damit zusammenhängenden Fischwassern gewährleistet bleiben.

...

## Art. 24 Schriftform und Hinterlegung

<sup>1</sup>Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. <sup>2</sup>Eine von dem Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnende Ausfertigung ist von dem Verpächter binnen acht Tagen nach dem Abschluss des Vertrags bei der Kreisverwaltungsbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk das Fischwasser gelegen ist. <sup>3</sup>...

1. Nur schriftliche Pachtverträge sind gültig. Der Vertrag muss von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterzeichnet werden. Die Urkunde muss den gesamten Inhalt des Pachtvertrags enthalten, mündliche Nebenabreden sind nicht rechtswirksam.
2. Der Verpächter ist zur Hinterlegung des Vertrags bei der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet. Die Hinterlegung hat im Zeitraum von acht Tagen ab Vertragsabschluss zu erfolgen.

## Art. 25 Unterpacht

<sup>1</sup>Unterpacht ist nur mit Genehmigung des Verpächters und für das ganze Fischereirecht sowie für den vollen Rest der Pachtdauer zulässig. <sup>2</sup>Im Übrigen finden auf die Unterpacht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 entsprechende Anwendung.

1. Bei Unterverpachtung geht das Fischereiausübungsrecht auf eine andere Person über. Diese Person muss das Vertrauen des Verpächters haben. Unterverpachtung ist deshalb nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

### **Art. 26 Erlaubnisscheine**

(1) <sup>1</sup>Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 1 Abs. 1) für einzelne, mehrere oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisscheine) ausstellen. <sup>2</sup>Er darf den Fischfang, abgesehen von den Fällen des Abs. 4 Satz 2<sup>1)</sup>, nicht ohne Erteilung eines Erlaubnisscheins gestatten.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, die den Zeitraum von drei Jahren, bei Erlaubnisscheinen für die Berufsfischerei im Bodensee (Patente) zehn Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. <sup>2</sup>Sie bedürfen, abgesehen von den Erlaubnisscheinen, deren Ausstellung in elektronischer Form genehmigt ist, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen für

1. Inhaber von Jugendfischereischeinen und
2. Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 ausüben.

(4) <sup>1</sup>Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muss einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. <sup>2</sup>Bei elektronischen Erlaubnisscheinen kann die Aushändigung durch einen vergleichbaren Nachweis ersetzt werden. <sup>3</sup>Einen Erlaubnisschein benötigen nicht

1. Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel als Helfer des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder Inhabers eines gültigen Erlaubnisscheins in dessen Begleitung,
2. höchstens drei Personen, die in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters

den Fischfang ausüben.

1. Die Regelungen zum Erlaubnisschein mit den Regelungen zur Fischereipacht sind als eigenes Kapitel in Art. 22 bis 27 des BayFiG zusammengefasst, da beides in ähnlicher Weise fischereiliche Befugnisse überträgt. Der Pächter gehört aber zum Kreis der in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigten, der Inhaber eines Erlaubnisscheins dagegen nicht, da ihm nur eingeschränkte fischereiliche Befugnisse eingeräumt werden, eben nur die Ausübung des Fischfangs.

2. Der Unterschied zwischen dem später unter Art. 46 näher zu behandelnden Fischereischein und dem Erlaubnisschein ist folgender: Mit dem Fischereischein besitzt der Inhaber lediglich einen Befähigungsnachweis oder anders gesagt eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass er die zur Fischereiausübung erforderlichen Grundkenntnisse und -fertigkeiten besitzt. Eine Befugnis zur Fischereiausübung hat er damit nicht. Die Befugnis in einem Gewässer den Fischfang ausüben zu dürfen gibt der Erlaubnisschein als spezielle materielle Erlaubnis Personen, die nicht schon als Fischereiberechtigte oder Pächter zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang (und damit auch zum Fischfang ohne Erlaubnisschein) berechtigt sind.

<sup>1)</sup> Fachlicher Hinweis: Im Absatz 1 Satz 2 muss es entgegen der Formulierung in der veröffentlichten geltenden Fassung "des Abs.4 Satz 2" richtig "des Abs. 4 Satz 3" heißen.

3. Warum Erlaubnisscheine? Mit dieser Regelung wird die Anzahl der Fischereiausübenden begrenzt, um eine übermäßige Befischung und damit Raubbau an den Fischbeständen zu verhindern.
4. Wer stellt Erlaubnisscheine aus? Grundsätzlich kann nur der in vollem Umfang Fischereiberechtigte (z. B. Fischereiberechtigter, Pächter, Vorstand einer Fischereigenossenschaft) Erlaubnisscheine ausstellen.
5. Genehmigungspflicht: Um sicher zu stellen, dass Erlaubnisscheine nicht im Übermaß ausgestellt werden, sind Erlaubnisscheine von der Kreisverwaltungsbehörde zu genehmigen. Dabei wird überprüft, ob die Befischungintensität an die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers angepasst ist. Die Genehmigung wird nur in dem Umfang erteilt, dass Nachteile für das Fischwasser und die damit zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind.  
Ausnahmen: Einzig die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Inhaber von Jugendfischereischeinen sowie die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang (mit Ausnahme der Verwendung der Handangel!) in Teichanlagen bedarf weder der Genehmigung noch der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde.
6. Zur Form des Erlaubnisscheins: Der Erlaubnisschein überträgt Befugnisse zum Fischfang. Der Erlaubnisschein kann in schriftlicher oder elektronischer Form ausgestellt werden. Er muss die berechnigte Person (den Erlaubnisscheininhaber) enthalten, er ist damit nicht übertragbar.  
Ferner muss der Erlaubnisschein enthalten:
  - den Aussteller mit Unterschrift
  - den räumlichen Geltungsbereich
  - die eventuell vom Aussteller festgelegten Bestimmungen über Fanggeräte und Köder sowie Fangbeschränkungen
  - die Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde (Dienstsiegel), soweit notwendig (vgl. Nr. 5, Ausnahmen)
7. Geltungsdauer: In Absatz 2 ist die maximale Geltungsdauer der Erlaubnisscheine auf drei Jahre begrenzt. Üblich sind Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreserlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs. Allein Erlaubnisscheine für die Berufsfischerei am Bodensee (Patente) können auf einen Zeitraum bis zu 10 Jahren ausgestellt werden.
8. Erlaubnisscheinpflicht: Wer nicht selber Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, muss beim Fischfang einen gültigen Erlaubnisschein mitführen.  
Ausnahme: Keinen Erlaubnisschein benötigen Personen, die dem Fischereiberechtigten, dem Pächter oder dem Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheins beim Fischfang helfen. Für den Fischfang mit der Handangel ist die Helferfunktion ausgeschlossen! Die Handangel ist also beim Fischfang ausschließlich vom Berechnigten zu bedienen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass eine andere Person einem Fischenden außer beim Fischfang mit der Handangel, z. B. beim Fischfang mit allen anderen Fanggeräten und selbstverständlich bei Anlandung und Versorgen der gefangenen Fische hilft.
9. Keinen Erlaubnisschein benötigen maximal drei Personen, die den Fischfang in Anwesenheit (in Begleitung) des Fischereiberechnigten oder Pächters ausüben. Ist eine juristische Person Pächter, dann können die Mitglieder der Vorstandschaft von dieser Regelung keinen Gebrauch machen, es können aber im Pachtvertrag bis zu drei Personen festgelegt werden, die den Fischfang ohne Erlaubnisschein ausüben dürfen (vgl. Art. 22 Absatz 1 Satz 3). Gibt es an einem Gewässer mehrere Fischereiberechnigte oder mehrere Pächter, dann kann nicht jeder bis zu drei Personen in seinem Beisein den Fischfang ausüben lassen. Die Ausnahmeregelung begrenzt die Zahl der begleiteten Fischer ohne Erlaubnisschein auf insgesamt drei. Beispiel: Am Fischwasser halten sich drei Pächter und fünf Inhaber eines gültigen Fischereischeins auf. Dann dürfen gleichzeitig in Begleitung der drei Pächter maximal drei dieser fünf ohne Erlaubnisschein fischen, wobei jeder Pächter einen oder ein Pächter zwei und einer einen oder ein Pächter alle drei begleiten kann. Die fünf Personen können beim Fischfang abgewechselt werden, damit jeder zum Zuge kommt.

...

## **Kapitel 5 Fischereischein und Fischerprüfung**

### **Art. 46 Fischereischeinpflicht**

(1) Wer den Fischfang gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern, den Fischereiberechnigten und den Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen.

1. Wir erinnern uns an Art. 1 Absatz 1 Satz 1: „Das Fischereirecht gibt die Befugnis ... Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) ..., zu fangen ....“ Wer auf diese Tiere fischt, die das BayFiG als „Fische“ zusammenfasst, der muss einen auf seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein dabei haben und den oben genannten Kontrollorganen zur Prüfung aushändigen. Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 lautet: „Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere“. Soweit im erlaubten Rahmen des Fischereirechts also z. B. Fischlaich oder Fischnährtiere entnommen werden ist kein Fischereischein erforderlich (das ist kein Fischfang nach Art. 1 Absatz 1 Satz 1).

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel

1. als Helfer eines Inhabers eines Fischereischeins in dessen Begleitung oder
2. in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2

den Fischfang ausüben.

1. Jetzt zu den Ausnahmen:  
Soweit ein Fischereischeininhaber bei der Ausübung des Fischfangs Helfer einsetzt, benötigen diese keinen Fischereischein. Helfer, die eine Handangel bedienen sind allerdings ausgeschlossen.
2. In Teichanlagen ist gemäß Nr. 2 beim Fischfang kein Fischereischein erforderlich, es sei denn, der Fischfang erfolgt mit der Handangel.

Merke, in Bayern gilt in allen Gewässern ausnahmslos; Kein Fischfang mit der Handangel ohne Fischereischein!

## Art. 47 Gültigkeitsdauer; Jugendfischereischein

(1) <sup>1</sup>Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), als Jugendfischereischein oder als Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung erteilt.

<sup>2</sup>Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

1. Bayern hat 1999 den Fischereischein auf Lebenszeit eingeführt.  
Weitere Fischereischeine sind der Jugendfischereischein (näher behandelt im Absatz 2) und der Fischereischein, der volljährigen Personen in bestimmten Fällen ohne bestandene Fischerprüfung ausgestellt wird (vgl. § 3 AVBayFiG).
2. Im Gegensatz zum Erlaubnisschein ist die Erteilung des Fischereischeins in elektronischer Form ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Personen, die das zehnte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischein erhalten, der mit Wirkung vom Ausstellungstag für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird. <sup>2</sup>Der Jugendfischereischein berechtigt zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein.

1. Ab vollendetem 10. bis vollendetem 18. Lebensjahr kann jeder ohne irgendeine fischereiliche Qualifikation einen Jugendfischereischein erhalten.  
Eine Qualifikation ist nicht nötig, da dieser Fischereischein nur zur Ausübung des Fischfangs in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines gültigen Fischereischeins berechtigt. Dieser volljährige Inhaber eines Fischereischeins ist also komplett verantwortlich für eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung des Fischfangs durch den Jugendlichen!

2. Die Regelung im Satz 3 bedeutet:

In anderen Bundesländern ausgestellte Fischereischeine bzw. Jugendfischereischeine gelten grundsätzlich auch in Bayern (näheres später unter § 2 AVBayFiG). Fischt jemand mit einem Fischereischein aus einem anderen Bundesland in Bayern und hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder fischt er mit einem Jugendfischereischein aus einem anderen Bundesland, so gilt: Fischfang in Bayern nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines gültigen Fischereischeins!!

Merke:

Der verantwortliche Begleiter muss in dem Gewässer nicht fischereiberechtigt oder fischereiausübungsbe-rechtigt sein! Er muss (z. B. auch ohne Erlaubnisschein) sobald der Fischfang nicht der guten fachlichen Praxis entspricht seine Verantwortung wahrnehmen und eingreifen. Was er nicht darf: Der verantwortliche Begleiter kann nicht mit einer Angel des Begleiteten den Fischfang ausüben - das wäre die vom Fischereirecht nicht erlaubte Situation: Helfer mit der Handangel = verboten.

(3) Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung nach Art. 48 oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, erhalten den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen.

1. Aus diesem Absatz kann folgendes abgeleitet werden: Ab vollendetem 14. Lebensjahr kann sich ein Jugendlicher mit bestandener Fischerprüfung (oder gleichgestellter Prüfung) entscheiden, ob er sich bei der Gemeinde den Fischereischein auf Lebenszeit erteilen lässt. Als Inhaber des Fischereischeins auf Lebenszeit kann er dann den Fischfang schon mit 14 ohne verantwortliche Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins ausüben - er kann also alleine zum Fischen gehen! Der andere Fall: Der Jugendliche hat die Fischerprüfung bestanden sieht aber keine Vorteile darin, mit 14 schon allein verantwortlich den Fischfang ausüben zu dürfen. Dann beantragt er trotz Vorliegen der Qualifikation zur Ausstellung des Fischereischeins auf Lebenszeit bei der Gemeinde die Ausstellung eines Jugendfischereischeins. Der Haken: Er darf dann aber trotz bestandener Fischerprüfung den Fischfang nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines gültigen Fischereischeins ausüben!

## Art. 48 Fischerprüfung

<sup>1</sup>Die Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit setzt vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 5 voraus, dass die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde,
2. Gewässerkunde,
3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische und
5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.

<sup>2</sup>An der Fischerprüfung können Personen teilnehmen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. <sup>3</sup>Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

1. Hier wird im BayFiG festgelegt, dass die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit nur möglich ist, wenn sich der Antragsteller zur Ausübung der Fischerei ausreichend qualifiziert hat, in der Regel durch die bestandene Fischerprüfung.
2. Als Altersgrenze für das Ablegen der Fischerprüfung ist das vollendete 12. Lebensjahr festgelegt.

## Art. 49 Zuständigkeit; Versagung, Rücknahme und Widerruf

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben oder
2. bei denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.

<sup>2</sup>...

(3) ...

1. Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins liegt also bei den Gemeinden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft in deren Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Absatz 2 regelt die Fälle, die es rechtfertigen einem Antragsteller keinen Fischereischein auszustellen.

## Art. 50 Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Der Fischereischein ist nur gültig, wenn für den betreffenden Zeitraum die Zahlung der Fischereiabgabe in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden. <sup>3</sup>Bei einmaliger Zahlung darf sie nicht mehr als 300 €, für den Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 60 € betragen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3

1. beträgt die Fischereiabgabe für den Jugendfischereischein 10 € für die gesamte Geltungsdauer, höchstens jedoch 2,50 € pro angefangenes Jahr der gesetzlich möglichen Geltungsdauer,
2. darf die Fischereiabgabe für Fischereischeine für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung nicht mehr als 15 € pro Jahr betragen.

<sup>5</sup>Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben und fließt dem Freistaat Bayern zu.

(2) <sup>1</sup>Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen. <sup>3</sup>Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband nach näherer Maßgabe von Förderrichtlinien durch Bescheid zur Verfügung.

(3) ...

1. Bei der Erteilung des Fischereischeins wird durch die Gemeinde die Fischereiabgabe erhoben und an den Freistaat Bayern weitergeleitet. Die Fischereiabgabe dient ausschließlich der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei. Zum Beispiel können Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerlebensraums oder zur Stützung bestandsbedrohter Fischarten finanziell gefördert werden.
2. Wird der Fischereischein auf Lebenszeit schon mit 14 Jahren beantragt und dabei die Fischereiabgabe für das gesamte Leben bezahlt, dann beträgt die Fischereiabgabe 300 €. Wahlweise kann die Fischereiabgabe auch für fünf Jahre bezahlt werden, dann beträgt sie für fünf Jahre nicht mehr als 60 €. Wichtig: Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nach Ablauf der fünf Jahre ungültig. Nur wenn die Fischereiabgabe erneut für fünf Jahre oder das restliche Leben entrichtet wird, erhält er wieder seine Gültigkeit.

3. Für den Jugendfischereischein beträgt die Fischereiabgabe für die gesamte Geltungsdauer vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 10 €.

## **Kapitel 6 Kennzeichnungspflicht und Betreten der Ufer**

### **Art. 51 Kennzeichnungspflicht**

<sup>1</sup>Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch das die Person des Fischers ermittelt werden kann. <sup>2</sup>Die Art der Kennzeichnung wird durch Vorschrift der Kreisverwaltungsbehörde bestimmt, soweit nicht für Mitglieder von Genossenschaften in der Satzung der Genossenschaft eine Bestimmung darüber getroffen ist.

1. Ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegende Fischerzeuge nennt man auch passive Fanggeräte. Das sind zum Beispiel Reusen, Stellnetze, Aalschnüre. Erfasst sind von dieser Vorschrift auch Fischerboote und Einrichtungen zur Aufbewahrung und zum Transport der gefangenen Fische. Die Vorschrift dient der wirksamen Kontrolle der Fischereiausübung. Über die Kennzeichnung der Fischerzeuge ist sofort feststellbar, wer für diese Geräte verantwortlich ist. Fehlt die Kennzeichnung, dann deutet das auf unbefugte Fischereiausübung hin. In geschlossenen Gewässern gemäß Art. 2 BayFiG, also nicht nur in Teichanlagen, sondern z. B. auch in geschlossenen Baggerseen entfällt die Kennzeichnungspflicht.

### **Art. 52 Betreten der Ufer**

(1) Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal sind befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe sowie zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei sowie zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers erforderlich ist.

(2) Für den hierdurch verursachten Schaden haftet neben dem Urheber des Schadens der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte als Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eingefriedete Grundstücke. <sup>2</sup>Als eingefriedet gilt ein Grundstück, wenn es außer auf der vom Wasser bespülten Seite von Mauern, Gittern oder anderen ständigen Einfriedungen ganz umschlossen ist. <sup>3</sup>Die Ufer von Bewässerungs- und Entwässerungsgräben dürfen während der Vegetationszeit der Ufergrundstücke nicht betreten werden.

(4) <sup>1</sup>Kann der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Fischwasser in anderer zumutbarer Weise nicht erreichen, so kann er von Anliegern oder Hinterliegern unter Rücksichtnahme auf deren Interessen verlangen, dass sie ihm gegen angemessene Entschädigung den Zugang über ihre Grundstücke auf seine Gefahr gestatten, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei erforderlich ist. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ...

1. Absatz 1 dieser Regelung gibt dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten, also auch dem Erlaubnisscheininhaber ein Uferbenützensrecht, Absatz 4 gibt ihm ein Notwegerecht. Macht der Fischer davon Gebrauch, muss dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Fischereiausübung oder zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers notwendig sein.
2. Das Uferbenützensrecht gilt damit auch bei der Durchführung von Hegemaßnahmen und bei Kontrollgängen zur Beaufsichtigung des Fischwassers.
3. Vom Uferbenützensrecht ausgenommen sind eingefriedete Grundstücke, näher beschrieben im Absatz 3.



**Teil 4**  
**Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei**

**Art. 53**  
**Fischereiverordnung; Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbilds der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. Zeit und Art des Fischfangs,
2. besondere Fangbeschränkungen,
3. Markt- und Verkehrsverbote,
4. Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Köder,
5. die Verpflichtung zum Fang und zur Anlandung gefangener Fische bestimmter Arten,
6. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten,
7. den Schutz der Fischnährtiere,
8. das Einlassen von Enten in Fischwasser,
9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,
10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann Regelungen im Sinn des Satzes 1 auch für den Einzelfall erlassen. <sup>3</sup>Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.

1. Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das in Bayern für die Fischerei zuständige Landwirtschaftsministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, insbesondere zu Fischfang, Fangbeschränkungen, Umgang mit gefangenen Fischen, Besatz, Schutz der Fischnährtiere. Diese Regelungen enthält die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG).
2. Absatz 1 Satz 2 ermächtigt das Landwirtschaftsministerium dazu, seine Regelungsbefugnis ganz oder teilweise auf Regierungsbezirks- und Kreisverwaltungsebene zu übertragen. Davon hat das Ministerium in der AVBayFiG Gebrauch gemacht. Neben der AVBayFiG sind bei der Fischereiausübung deshalb auch die Bezirksfischereiverordnungen und eventuelle Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde für das einzelne Gewässer zu beachten.

(2) Die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübenden, die Fischereiaufseher und die sonstigen mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen haben Fischsterben unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder bei Gefahr in Verzug einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

1. Fischsterben sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder bei Gefahr in Verzug einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht haben neben den Fischereiberechtigten auch alle Fischereiausübenden (z. B. auch Erlaubnisscheininhaber) und alle im Rahmen der Fischereiaufsicht tätigen Personen.

2. Der Begriff Fischsterben umfasst Vorkommnisse, bei denen Fische in größerem Umfang (über alle Altersklassen und je nach Empfindlichkeit auch mehrerer oder aller Arten) durch schädliche Einflüsse (z. B. Chemieunfall) verenden.

## **Art. 54 Freier Zug der Fische**

<sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen anzubringen, die geeignet sind, den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen. <sup>2</sup>Vorschriften über die Beschaffenheit und Verwendung von Fanggeräten und Fangvorrichtungen bleiben unberührt.

1. Die Durchwanderbarkeit der Gewässersysteme nach aufwärts und abwärts ist neben Wasserqualität und Gewässerstruktur eine der entscheidenden Voraussetzungen für den Erhalt der gewässerspezifischen Fischpopulationen. Diese Regelung verbietet, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Vorrichtungen anzulegen, um den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen. Für alle geschlossenen Gewässer gemäß Art. 2 gilt diese Vorschrift nicht. Sie gilt also nicht in geschlossenen Teichanlagen und z. B. auch nicht in Baggerseen, die gemäß Art. 2 zu den geschlossenen Gewässern gehören.

## **Art. 55 Durchgängigkeit; Fischwege**

(1) Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen errichtet oder ändert, die den Zug der Fische nach auf- oder abwärts so verhindern oder erheblich beeinträchtigen, dass die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands (Art. 1 Abs. 2 Satz 3) gefährdet ist, kann von der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Durchgängigkeit entsprechend den Bewirtschaftungszielen (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) für oberirdische Gewässer herzustellen.

(2) <sup>1</sup>Für bestehende Anlagen im Sinn des Abs. 1 gilt diese Vorschrift entsprechend. <sup>2</sup>Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

(3) Für einen durch die Anlage eines Fischwegs verursachten Minderwert einer Fischerei ist ein Ersatz nicht zu leisten.

(4) Für Fischwege, die vom Staat oder nach Maßgabe eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Plans vom Fischereiberechtigten oder dem Unternehmer eines Wasserwerks ausgeführt werden, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

1. Art. 55 zeigt die Möglichkeiten der Kreisverwaltungsbehörde auf, in nicht geschlossenen Gewässern zu erreichen, dass der Zug der Fische flussauf- und flussabwärts durch Bau und Unterhaltung geeigneter Fischwege an Wasserwerken aller Art möglich bleibt (Neubau) oder wieder möglich wird (bestehende Wasserwerke).

## **Art. 56 Nutzung von Wasserkraft**

(1) Bei der Nutzung von Wasserkraft (§ 35 WHG) ist durch geeignete Maßnahmen eine den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer (§ 6 und §§ 27 bis 31 WHG) entsprechende Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Für bestehende Wasserkraftnutzungen gilt Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

1. Art. 56 legt fest, dass bei Nutzung von Wasserkraft (durch neue oder bestehende Anlagen) durch geeignete Maßnahmen die Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestands sichergestellt werden muss.  
Aufgabe der Fischereiberechtigten, der Fischereiverwaltung und der Fischereiorganisationen ist es, die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung fachlich zu begleiten und die vor Ort im Einzelfall geeigneten Maßnahmen nicht nur anzumahnen sondern auch durchzusetzen.

**Art. 57****Sonstige Nutzung und Ableitung eines Fischwassers**

(1) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer nicht nur unerheblichen Absenkung des Wasserstands in einem Fischwasser verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Entnahme von Wasser zur Nutzung zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken sowie für Beschneigungsanlagen darf einem Fischwasser nur so viel Wasser entzogen werden, dass seine Eignung und Entwicklungsfähigkeit als Lebensraum für einen standorttypischen und artenreichen Fischbestand erhalten bleibt. <sup>2</sup>Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischerei findet § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Der zur Ableitung des Wassers Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall oder um eine zu bestimmter Zeit wiederkehrende Ableitung handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann.

1. Absatz 1 legt fest, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit erheblicher Absenkung des Wasserstands einhergehen, maximal alle drei Jahre durchgeführt werden sollen.
2. Absatz 2 regelt den notwendigen Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen nach Wasserrecht und der Fischerei. Ziel des Gesetzes ist es, dass zur Entnahme von Wasser genutzte Gewässer als Lebensraum für ihren standorttypischen Fischbestand erhalten bleiben.

**Art. 58****Schlämmen und Beseitigung von Wasserpflanzen**

(1) <sup>1</sup>Das Schlämmen von Fischwassern, das Entnehmen fester Stoffe außerhalb der wasserrechtlich gebotenen Gewässerunterhaltung und die Beseitigung von Wasserpflanzen sind ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nur zulässig,

1. in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässern darüber hinaus bis 30. November,
2. abweichend von Nr. 1 in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben in der Zeit vom 15. August bis 30. September.

<sup>2</sup>Rohr- und Schilfbestände dürfen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde abweichend von Satz 1 nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November und nur in Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Satz 1 Nr. 1 beseitigt werden.

(2) Die Beschränkungen nach Abs. 1 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 sowie für das Mähen von Wasserpflanzen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.

(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind so durchzuführen, dass der Naturhaushalt möglichst geschont wird.

1. Nach Absatz 1 sind potentiell für Fische und ihre Entwicklungsstadien oder den Gewässerlebensraum schädliche Maßnahmen, z. B. Entschlammung von Fischwasser, Kiesentnahme, Beseitigung von Wasserpflanzen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nur in den oben angegebenen Zeiträumen möglich.
2. Für Salmonidengewässer und mit ihnen verbundene Be- und Entwässerungsgräben ist der Zeitraum auf Grund der beginnenden Laichzeit der Bachforelle verkürzt.

3. Rohr- und Schilfbestände dürfen ohne besondere Erlaubnis nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November und nur in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässer beseitigt werden.
4. Absatz 2 regelt die Ausnahmen. Die Beschränkungen des Absatz 1 gelten nicht für Teichanlagen, auch das Mähen von Wasserpflanzen zur Gewährleistung des Wasserabflusses (zum Schutz vor Überflutungen durch Rückstau) ist zulässig.
5. Nach Absatz 3 sind die beschriebenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen so durchzuführen, dass der Naturhaushalt so gut wie möglich geschont wird.

## Art. 59

### Schonbezirke; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Zur Erhaltung und Förderung der Fischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde in nicht geschlossenen Gewässern und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären

1. Gewässer oder Gewässerstrecken, die für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. Gewässerstrecken, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke),
3. Gewässerabschnitte, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

<sup>2</sup>Für den Erlass der Rechtsverordnung und die Kennzeichnung der Schonbezirke gilt Art. 73 BayWG entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für bestimmte Zeiten beschränkt oder verboten werden

1. der Fang von Fischen und anderen Wassertieren,
2. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, vor allem die Räumung des Gewässerbetts, das Mähen, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, Steinen, Schnee und Eis,
3. die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG, die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,
4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.

<sup>2</sup>In der Rechtsverordnung kann für den Einzelfall die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen werden

1. von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 zum Fang von Fischen bestimmter Arten und von fischereilich unerwünschten, naturschutzrechtlich nicht besonders geschützten Wassertieren,
2. von den Verboten des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 aus Gründen der Wasserwirtschaft, im Interesse der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken.

(3) Stellt eine Regelung nach Abs. 2 Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

1. Art. 59 gibt die Möglichkeit, in nicht geschlossenen Gewässern allein auf der Grundlage des BayFiG Schonbezirke auszuweisen. In Absatz 1 sind die drei Möglichkeiten näher definiert, in Nr. 1 als Fischschonbezirk, in Nr. 2 als Laichschonbezirk und in Nr. 3 als Winterlager.
2. Je nach Schutzzweck sind zeitliche Beschränkungen oder Verbote bestimmter Handlungen in den Schonbezirken möglich. In Absatz 2, Nr. 1 bis 4 sind diese Handlungen aufgeführt.

## Teil 5 Fischereiaufseher

### Art. 60 Fischereiaufseher und Verordnungsermächtigung

(1) Fischereiaufseher sind

1. die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen und
2. die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften werden von diesen vorgeschlagene, volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 bestellt. <sup>2</sup>Wird von den Fischereiberechtigten, Pächtern oder Fischereigenossenschaften trotz behördlicher Aufforderung kein Antrag auf Bestellung eines Fischereiaufsehers gestellt, können die Kreisverwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen Fischereiaufseher bestellen, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. <sup>3</sup>Mit der Bestellung wird der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt. <sup>4</sup>Dieser kann sich auf Bezirke benachbarter Kreisverwaltungsbehörden erstrecken. <sup>5</sup>Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen. <sup>6</sup>Der Fischereiaufseher ist während der Ausübung seines Dienstes Angehöriger der bestellenden Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst und darf Amtshandlungen nur in dem nach Satz 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich vornehmen.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung Vorschriften über die persönliche und fachliche Eignung zu erlassen.

1. Die Kreisverwaltungsbehörde kann volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher bestellen.
2. Die Bestellung als Fischereiaufseher beantragt der in vollem Umfang Fischereiberechtigte, der Fischereipächter oder eine Fischereigenossenschaft.
3. Mit der Bestätigung wird auch der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers (im Dienstaussweis vermerkt) festgelegt. In der Regel umfasst der Zuständigkeitsbereich einzelne oder alle Fischwasser des Antragstellers.
4. Als Fischereiaufseher kann nur bestellt werden, wer einen gültigen Fischereischein besitzt und persönlich und fachlich geeignet ist. Näheres hierzu ist in den §§ 30 und 31 AVBayFiG festgelegt.

### Art. 61 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und, soweit die Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup> Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit

1. die Identität feststellen,
2. die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnis-scheins zur Prüfung verlangen,
3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, besichtigen.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes

1. die Identität von Personen feststellen,
2. eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten,
3. gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine, Erlaubnisscheine sowie Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

<sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Abs. 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art. 28 Abs. 4 BayWG Gewässer zu befahren.

(5) <sup>1</sup>Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. <sup>2</sup>Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) <sup>1</sup>Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Fischereiaufseher, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind.

(7) Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

1. Unter dem Begriff Fischereiaufseher fasst das Gesetz die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen und die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden zusammen. Auf privatrechtlich von den Fischereiberechtigten, Fischereipächtern oder Fischereigenossenschaften zur Fischereiaufsicht eingesetzten Personen beziehen sich die Regelungen in den Art. 60 und 61 nicht. "Privaten" Fischereiaufsehern stehen also z. B. die Befugnisse gemäß Art. 61 nicht zu.

2. Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu überwachen,
- die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände,
  - die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und
  - die Ausübung der Fischerei regeln.

Das engere Aufgabenfeld der Fischereiaufseher ist die Überwachung der Rechtsvorschriften, deren Übertretung eine Straftat darstellt oder mit Geldbuße bedroht ist. Insbesondere die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften hat der Fischereiaufseher zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften

- festzustellen,
- zu verhüten,
- zu unterbinden und
- bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

3. Absatz 2 legt die Befugnisse der Fischereiaufseher bei den Personen fest, die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden.

Der Fischereiaufseher kann bei solchen Personen jederzeit

- die Identität feststellen (z. B. an Hand des Bundespersonalausweises),
- die Aushändigung der Fischereipapiere zur Prüfung verlangen (Fischereischein, Erlaubnisschein),
- die mitgeführten Fanggeräte,

- die gefangenen Fische und
  - die Behälter zur Aufbewahrung der Fanggeräte oder Fische (z. B. Hälternetz, Fischtransportbehälter) besichtigen.
4. Bei Verdacht der Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 aufgeführten Rechtsvorschriften können die Fischereiaufseher über die normalen Kontrollbefugnisse hinaus, um eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit zu verhüten oder zu unterbinden,
    - eine Person von einem Ort verweisen oder das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis),
    - gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine oder Erlaubnisscheine sicherstellen,
    - Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt verwendet wurden oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.
  5. Wird Fischfang von Wasserfahrzeugen aus betrieben, sind die Fahrzeuge auf Anruf sofort anzuhalten und falls er das wünscht ist der Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist nur mit Erlaubnis des Fischereiaufsehers gestattet.
  6. Fischereiaufseher sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihr Dienstabzeichen zu tragen. Bei dienstlichem Einschreiten kann die betroffene Person verlangen, dass ihr der Dienstausweis vorgezeigt wird. Der Fischereiaufseher braucht den Dienstausweis nur vorzeigen, wenn dies nicht aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

## **Teil 6 Zuständigkeit und Verfahren**

### **Art. 62 Anordnungsbefugnis, Zuständigkeiten und Aufsicht**

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Sind Privatrechte streitig, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Beteiligten aufgeben, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden obliegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Regierungen und dem Staatsministerium.

(4) Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem zuständigen Fachberater.

(5) <sup>1</sup>Als Sachverständigen hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater. <sup>2</sup>Die Aufgaben anderer sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Landwirtschaft, bleiben unberührt.

1. Im Regelfall sind die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des BayFiG und der auf der Grundlage des BayFiG erlassenen Rechtsverordnungen (AVBayFiG, Bezirksfischereiverordnungen) zuständig.
2. An den Kreisverwaltungsbehörden sind keine Fischereisachverständigen tätig. Die Kreisverwaltungsbehörde schaltet als Sachverständigen im Regelfall den für ihren Sitz zuständigen Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen ein (Absatz 5 Satz 1).

...

**Teil 7**  
**Bußgeldvorschriften**

**Art. 66**  
**Bußgeldvorschriften**

- (1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 7 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu hindern,
  2. entgegen Art. 26 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2
    - a) einen Erlaubnisschein ohne die erforderliche Genehmigung ausstellt,
    - b) einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet,
    - c) den erforderlichen Erlaubnisschein bei Ausübung des Fischfangs auf Verlangen nicht nachweist,
  3. entgegen Art. 46 Abs. 1 bei Ausübung des Fischfangs den gültigen Fischereischein nicht zur Prüfung aushändigt,
  4. einer auf Grund des Art. 53 Abs. 1 vom Staatsministerium oder vom Bezirk erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
  5. entgegen Art. 53 Abs. 2 ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  6. entgegen Art. 54 Satz 1 in einem Gewässer Vorrichtungen anbringt, die den Zug der Fische verhindern oder beeinträchtigen können,
  7. entgegen Art. 58 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt,
  8. einer Beschränkung oder einem Verbot nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 in einer Rechtsverordnung über einen Schonbezirk nach Art. 59 Abs. 1, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
  9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, nicht besichtigen lässt,
  10. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder der Sicherstellung von gefälschten, verfälschten oder ungültigen Erlaubnisscheinen oder von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,
  11. entgegen Art. 61 Abs. 5 sein Fahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 51 in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
  2. entgegen Art. 57 Abs. 3 dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
  3. ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befugt zu sein.



(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er

1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,
2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.

(4) <sup>1</sup>Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; Gegenstände in diesem Sinn sind auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel. <sup>2</sup>§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

1. Eine ganze Reihe von schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des BayFiG können gemäß Absatz 1 mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, soweit dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde.

Am besten, Sie vergleichen die Bußgeldvorschriften mit den entsprechenden Regelungen im BayFiG und lesen z. B. zu Nr. 1 den Art. 7 Abs. 2 nochmals durch.

2. Die weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 sind mit dem bundesrechtlich vorgegebenen Höchstbetrag von 1.000 Euro bedroht. (Auch hier gilt: Geldbuße nur, wenn der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde!)

3. Auch für die beiden Verstöße nach Absatz 3 gilt: Höchstbetrag der Geldbuße: 1.000 Euro.

Absatz 3 Nummer 1 legt als Bußgeldnorm fest: Vereiteln der Fischerausübung durch Verscheuchen der Fische trotz Abmahnung durch den Berechtigten (Fischer).

Bei diesem Tatbestand ist der Berechtigte anwesend. Der Berechtigte kann jeder Fischereiausübende sein, also der (in vollem Umfang) Fischereiberechtigte, der Pächter oder auch der Inhaber eines Erlaubnis-scheins.

Beispiel:

Ein Passant wirft am Angelplatz Steine ins Wasser, der berechtigte Fischer erklärt, dass dadurch seine Fischerausübung vereitelt wird und fordert Unterlassung des Steinewerfens. Wirft der Passant weiter Steine ins Wasser, ist der Bußgeldtatbestand erfüllt.

Absatz 3 Nummer 2 legt als Bußgeldnorm fest: Vereiteln der Fischereiausübung durch Verhindern der sachgerechten Verwendung eines Fanggeräts.

Beispiel:

Der Täter holt ein zum Fischfang ausgelegtes Stellnetz oder eine Reuse aus dem Gewässer. Bei diesem Verstoß wird der zum Fischfang Berechtigte in der Regel nicht anwesend sein.

4. Absatz 4 regelt die Einziehung von Gegenständen als Folge der Ordnungswidrigkeit. So können Gegenstände,
  - auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (z. B. ein nicht vorschriftsmäßiges Hälternetz oder rechtswidrig gefangene Fische),
  - die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden (z. B. ein Schleppanker zum Herausziehen eines Bodennetzes oder einer Legangel)

eingezogen werden. Eingezogen werden können auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel (z. B. Fahrrad oder PKW). Dabei müssen die benutzten Gegenstände oder Beförderungsmittel nicht dem Täter gehören.

...